

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zum Bochumer Weihnachtsmarkt in der Bochumer Innenstadt

Vom 20.11.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. 7113) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 10.10.2024 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

15.12.2024 Bochum-Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
 im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“
 - in dem Teilbereich Bochum-Innenstadt gemäß Plan Anlage 1 -

Der Plan - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die in dem Plan als Grenzen des Teilbereiches markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

§ 2

Findet die Veranstaltung, in deren Zusammenhang eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung erlaubt ist, nicht statt, so dürfen die entsprechenden Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht geführt,
- b.) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c.) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 10.11.2024

Stadt Bochum
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister



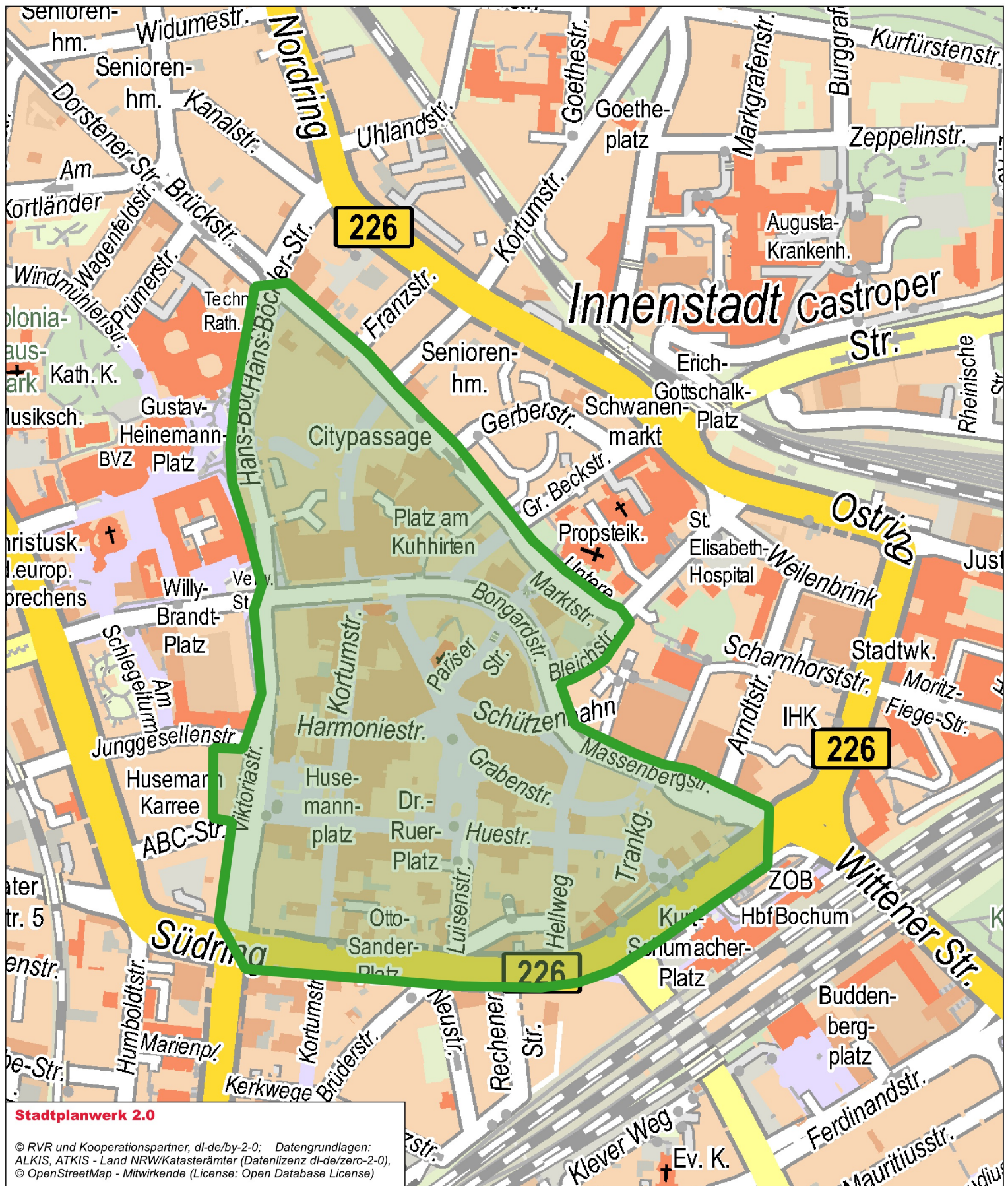
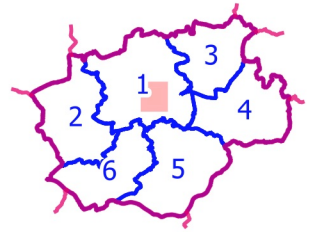
Thomas Eiskirch
Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.



BOCHUM

Anlage 1
OBV Verkaufsoffene Sonntage 2024
Innenstadt - Weihnachtsmarkt



Stadtplanwerk 2.0

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0),
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

Erstellt durch:
Amt für Geoinformation,
Liegenschaften und Kataster
am 24.11.2023

0,05 0 0,05 0,1 0,15 0,2 km

1:5.000